



KIRCHGEMEINDE
3412 HEIMISWIL

Organisationsreglement (OgR)

Kirchgemeinde Heimiswil

Beschlossen am: 15. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE.....	3
AUFGABEN	3
ORGANISATION.....	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
RECHTE	4
BEFUGNISSE.....	5
KIRCHGEMEINDERAT	6
STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	9
Rechnungsprüfungskommission	9
Übrige ständige Kommissionen.....	9
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	10
PFARRPERSON.....	10
ÜBRIGES PERSONAL	10
DAS SEKRETARIAT	10
VERANTWORTLICHKEIT.....	11
VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG.....	11
ABSTIMMUNGEN.....	12
WAHLEN	13
PROTOKOLLE.....	15
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	16
GENEHMIGUNGSVERMERKE.....	16
AUFLAGEZEUGNIS	17
ANHANG I: ÜBRIGE STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	18
BEILAGE 1: WICHTIGE ERLASSE FÜR KIRCHGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG	19
BEILAGE 2: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN.....	20
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN (ART. 15)	22

Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung

Art. 1 Der Kirchgemeinde Heimiswil gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche an.

Aufgaben

Aufgaben

Art. 2 ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 3 Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 4 ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht	Art. 5 ¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche. ² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
Stimmregister	³ Die Sekretärin oder der Sekretär führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.
Information	Art. 6 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative	Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 8, Abs. 2 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.
Einreichungsfrist	² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an. ³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.
Behandlungsfrist	Art. 10 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung **Art. 11** ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 51 ff.).

Petition **Art. 12** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen **Art. 13** Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person) oder zwei Personen im Co-Präsidium,
- b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates,
- c) das Rechnungsprüfungsorgan,
- d) die Mitglieder der übrigen ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist.

Sachgeschäfte **Art. 14** Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz,
- c) die Jahresrechnung,
- d) soweit CHF 20'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei bloss Grenzvereinigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.
- f) die externe Revisionsstelle für die Dauer von 4 Jahren, sofern nicht genügend Mitglieder für die Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen.

- Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben
- Art. 15** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- Art. 16** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht
- Art. 17** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
- Wiederkehrende Ausgaben
- Art. 18** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 mal kleiner als für einmalige.
- Kirchensteuern, negative Zweckbindung
- Art. 19** ¹ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).
- ² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Kirchgemeinderat

- Kirchgemeinderat
- Art. 20** ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
- ² Wird das Präsidium auf zwei Personen verteilt (Co-Präsidium), teilen sich die Gewählten die Aufgaben zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Fähigkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss des Kirchgemeinderates.
- ³ Der Begriff „Präsident“ oder „Präsidentin“ umfasst im Folgenden auch die zuständige Person des Co-Präsidiums.

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

⁵ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.
Für das Rechnungsprüfungsorgan gilt keine Amtszeitbeschränkung.

⁶ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

⁷ Nach Ablauf der dritten Amtsdauer kann ein Kirchgemeinderat abweichend von der generellen Amtszeitbeschränkung für eine weitere Amtsdauer als Präsident gewählt werden.

⁸ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁹ Der Kirchgemeinderat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Befugnisse

Art. 21 ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 2'000 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 22 ¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Residenzpflicht

Art. 23 ¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat.

² Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Residenzpflicht zu unterstellen in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben der Refbejuso.

Kirchengebäude

Art. 24 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken.

Unterschrifts-
berechtigung

Art. 25 ¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der Ressortvorsteherin bzw. Ressortvorsteher Finanzen und der Sekretärin bzw. Sekretär oder Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Der Kirchgemeinderat kann im Bereich der Finanzgeschäfte weiteren Personen die Kollektivunterschriftsberechtigung erteilen.

⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der übrigen ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 26 Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- der Kirchgemeinderat diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

Sitzung

Art. 27 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² 3 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 28 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 29 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 30 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 31 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 68.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungs-
kommission

Art. 32 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern. Sofern nicht genügend Mitglieder für die Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, kann die Kirchgemeindeversammlung eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Daten-
schutz

Art. 33 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 34 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 35 Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 36 ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Pfarrperson

Anstellung

Art. 37 ¹ Die Pfarrpersonen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche.

² Der Kirchgemeinderat ist abschliessend zuständig für die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen.

³ Soweit die Landeskirche keine eigene Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.

Stellung in der
Kirchgemeinde

Art. 38 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht den Pfarrpersonen ein Mitspracherecht zu.

² Die Pfarrpersonen wohnen den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei.

³ Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Pfarrpersonen zu behandeln.

Übriges Personal

Personal

Art. 39 ¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personal- und Spesenreglement.

² Das Personal inkl. Besoldungsregelungen ist im Personal- und Spesenreglement der Kirchgemeinde aufgeführt. Stellenbeschrieb und Entschädigung der Verwaltungsangestellten (Sekretariat und Finanzverwaltung) werden in der Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde Heimiswil geregelt.

Das Sekretariat

Stellung

Art. 40 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit	Art. 41 ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal. ² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.
--------------------	---

Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung	Art. 42 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt.
Traktanden	Art. 43 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert. ³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Allgemeines	Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
Fehler	Art. 45 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 46 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind – sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen – veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien	Art. 47 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
Eintreten	Art. 48 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 49 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 50 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch, – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen	Art. 51 Die Präsidentin oder der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und – erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	Art. 52 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Die Präsidentin oder der Präsident – unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,

- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 53 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 54 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 55 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Amtsdauer

Art. 56 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Anhang I.

Wählbarkeit

Art. 57 Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

Unvereinbarkeit

Art. 58 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

³ Zusätzlich gelten die Unvereinbarkeiten der evangelisch-reformierten Landeskirche.

Verwandtenausschluss	Art. 59 ¹ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören. ² Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.
Ausscheidungsregeln	Art. 60 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 59, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los. ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
Wahlverfahren	Art. 61 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. ³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. ⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. ⁵ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär. ⁶ Die Stimmberechtigten dürfen – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind, – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. ⁷ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein. ⁸ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62), – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).
Ungültiger Wahlgang	Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel

Art. 63 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgesetzten enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zuviele Vorgesetzte das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgesetzte, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 67.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 ¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgesetzte, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 67 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 68 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden

- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

c) Genehmigung des
Versammlungsproto-
kolls

Art. 69 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens zehn Tage vor der nächsten Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.

² Sie oder er publiziert die Auflage im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde mit dem Hinweis, dass innerhalb der Auflagefrist gegen die Abfassung beim Kirchgemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden kann.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 70 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Übrige ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 71 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Juli 2025 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Organisationsreglement vom 8. Dezember 2019 auf.

Genehmigungsvermerke

Die Kirchgemeindeversammlung vom 15. Juni 2025 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Christian Lüthi

Manuela Schär

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung bei der Gemeindeverwaltung Heimiswil öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage ab dem 8. Mai 2025 im eAnzeiger (ePublikation.ch) bekannt.

Heimiswil, 15. Juni 2025

Die Sekretärin:

Manuela Schär

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Das vorliegende Reglement wurde durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt:

Anhang I: Übrige ständige Kommissionen

Nebst der Rechnungsprüfungskommission bestehen zurzeit keine ständigen Kommissionen.

.

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG; BSG 410.11)
7. Verordnung über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.111)
8. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
9. Datenschutzgesetz (BSG 152.04)
10. Datenschutzverordnung (BSG 152.040.1)
11. Gesetz über die Information und die Medienförderung (BSG 107.1)
12. Verordnung über die Information und die Medienförderung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

- Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter diesem Link zu finden.
- Die Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG) enthält zudem wichtige Informationen des Kantons an die Gemeinden.

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: CHF 50'000.00 zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von CHF 50'000.00 zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit

Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage:

- Standort A
- Satteldach
- Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A; B; C
- b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
- c) Satteldach; Pultdach
- d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 15)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat	bis CHF 20'000.00
Versammlung	über CHF 20'000.00

Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Erfolgsrechnung CHF 15'000.00. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 6'000.00 wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt CHF 21'000.00.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von CHF 20'000.00. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von CHF 6'000.00.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von CHF 8'000'000.00 für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 750'000.00 wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.